SEESTADT BREMERHAVEN **Der Magistrat**

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt
Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00
Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: 91/1 – Corona -
Datum: 29. Oktober 2021

Allgemeinverfügung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. September 2021, (Brem.GBl. S. 658), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 700), – im Folgenden: CoronaVO – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Pflege unter den in Ziffern 2 bis 5 genannten Bedingungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

2. Mitarbeiter:innen in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens, die im (und für den) medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen stehen, wie etwa in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe müssen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem genormten Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ tragen. Gleiches gilt für die Heilmittelerbringer:innen, den Rettungsdienst und den Krankentransport sowie für Fahrdienste, wenn direkter Kontakt zu anderen Personen besteht. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Eine Ausnahme gemäß Ziffer 5 ist für nicht immunisierte Mitarbeiter:innen ausgeschlossen.

3. Wenn nicht immunisierte Mitarbeiter:innen aus gesundheitlichen oder sonst nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind der Verpflichtung aus Ziffer 2 nachzukommen, sind sie Patienten-fern (z. B. keine direkte körpernahe Pflege) und nur bei beidseitiger Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie z. B. medizinischer oder nicht medizinischer OP-Masken einzusetzen.

4. Grundsätzlich müssen durch nicht immunisierte Besucher:innen der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbarem genormten Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ getragen werden. Immunisierte Besucher:innen können bei einem Besuch von immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, ohne Anwesenheit von nicht immunisierten anderen Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, auf einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausweichen. Die vorgenannte Tragepflicht gilt nicht für:

a. Kinder unter sechs Jahren; Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,

c. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

5. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes der Stadt Bremerhaven zulässig. Dieses gilt insbesondere nach Inkrafttreten einer Handlungsleitlinie für die Einrichtungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Nr. b und § 11 der 28. Coronaverordnung.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 24. November 2021.

7. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 01. Oktober 2021 aufgehoben.

8. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 30. Oktober 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 29. Oktober 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3

BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 30. Oktober 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.
Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 29. Oktober 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 528 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 28.10.2021; 03.23 Uhr; RKI: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/).

Die weiterhin hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet (Stand 28.10.2021, 03.23 Uhr - 119,8 RKI -) geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine Community Transmission hin.

Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen

variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt, um sich vor einer Infektion mit COVID-19 zu schützen und um die Versorgungsituation nicht zu gefährden bei pflege- und betreuungsbedürftigen Personen und auch bei Mitarbeiter:innen von medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege.

II.

Zu Ziffern 1 bis 5:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. September 2021, (Brem.GBl. S. 608),

zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung, – im Folgenden: CoronaVO.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG insbesondere eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) aufstellen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, soll gemäß § 22 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte sowie der Vermeidung von Infektionsgefahren eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Weiterhin bestehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Dem Fortschreiten der Impfungen und den hieraus resultierenden Erkenntnissen der nach vollständiger Impfung stark reduzierter Infektionsgefahr für Dritte erlaubt eine Sonderstellung dahingehend, dass dieser Personenkreis auf einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz ausweichen kann und nicht den kompletten Erfordernissen des Tragens einer FFP2-Maske unterworfen ist.

Angesichts der weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisiken und dem Auftreten von Mutationen des Coronavirus mit einer stark erhöhten Ansteckungsrate wurde bereits die 23. Coronaverordnung dahingehend geändert, dass nunmehr selbst im Alltag von der Bevölkerung bei verschiedensten Situationen, z. B. beim Betreten von Verkaufsstätten medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind. Die bisher erlaubten Alltagsmasken erreichen keine ausreichende Schutzwirkung mehr.

Zukünftig ist mit einem weiteren Wachstum zu rechnen. Ursächlich ist die erwartete und prognostizierte Zunahme neuer besorgniserregender Virusvarianten (VOC) mit erhöhten Ansteckungsraten (aktuell vordringend die Delta-Variante). Die VOC bedeuten im Vergleich aber eine deutliche Ausweitung der Hospitalisierung auch in jüngeren Jahrgängen nach

Beendigung der sommerlichen, saisonalen Fallzahlreduktion. Dieses gilt umso mehr, je höher die Ausgangszahl zum Ende des Sommers ist. Tendenziell ist zudem eine längere Verweildauer in Krankenhäusern und auf Intensivstationen anzunehmen. Auch wenn die Fallsterblichkeit (Anzahl der Verstorbenen an den positiven Fällen) nicht steigen sollte, ist dann im Herbst mit einer erneuten Zunahme der Belastung der Krankenhäuser zu rechnen.

Die betroffenen Einrichtungen, die von der Allgemeinverfügung erfasst sind, sind u. a. stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard vermindert das Infektionsrisiko erheblich. Durch den täglichen unmittelbaren Kontakt der Patienten:innen, Bewohner:Innen bzw. Klient:innen zu Mitarbeiter:innen und Besucher:innen, der oftmals nicht unter Einhaltung der Abstandregeln stattfinden kann (medizinische, pflegerische und Betreuungssituationen), besteht gerade bei diesem Personenkreis ein erhöhtes Infektionsrisiko mit schweren Verläufen und Todesfällen.
Ausgenommen sind hierbei weiterhin Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske) nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 2 Absatz 3 Coronaverordnung). Für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren werden aufgrund des Infektionsgeschehens in dieser Altersgruppe die Altersmasken noch als ausreichend erachtet.

Sollte es sich ergeben, in begründeten Ausnahmefällen, z. B. aufgrund der örtlichen Besonderheit oder aufgrund bestimmter innerbetrieblicher Regelungen zur Infektionsvermeidung, Abweichungen hinsichtlich des Tragens der FFP-2 Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormten Schutzstandard vorzunehmen, so wird diesem hierdurch Rechnung getragen, dass das

Gesundheitsamt entsprechende Ausnahmegenehmigungen ermöglichen kann. Durch das Inkrafttreten einer möglichen Handlungsleitlinie nach § 9 Coronaverordnung können Abweichungen für die Einrichtungen konkretisiert werden.

Zu Ziffer 6:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung wird bis zum 24. November 2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt die Epidemische Lage von nationaler Tragweite im IfSG endet. Im Rahmen der Evaluation des bestehenden Infektionsgeschehens ist sodann die weitere – auch rechtliche - Entwicklung abzuwarten.

Zu Ziffer 7:

Die Allgemeinverfügung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 01. Oktober 2021 war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt wurde.

Zu Ziffer 8:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 30. Oktober 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29. Oktober 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41

Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter